



Marktgemeinde Großschönau
Niederösterreich, Bezirk Gmünd



A-3922 Großschönau 49
Tel. 02815/6252, Fax 02815/6252-40
gemeinde@gross.schoenau.at
www.schoenau.at
ATU 16241001

Großschönau, am 13.12.2005

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großschönau beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit gültigen Fassung folgende

WASSERABGABENORDNUNG für die Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Großschönau

§ 1

In der Marktgemeinde Großschönau werden aufgrund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit gültigen Fassung, die Erhebung von

Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe sowie

Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren)

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gem. § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit gültigen Fassung, mit 5,00 v.H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenermeter des Rohrnetzes (€ 102,57), das ist mit **€ 5,00** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit gültigen Fassung, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.478.431,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 14.414 lfm. zugrundegelegt.



§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderungen der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit gültigen Fassung berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gem. § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit gültigen Fassung ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaften bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden muss, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 14,00 m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr ab dem 1.1.2006:

Wassermesser-Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3-5	14,00	70,00
20-30	14,00	420,00



§ 6

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt wist, nach den Bestimmungen des § 10 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit gültigen Fassung berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr **für 1 m³ Wasser mit € 1,36** festgesetzt.

§ 7

Entstehung des Abgabenspruchs, Ablesezeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gem. § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit gültigen Fassung berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt am 1.1. und endet mit 31.12. eines jeden Jahres. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

Erster Teilzahlungszeitraum: vom 1.1. bis 30.06.

Erster Teilzahlungszeitraum: vom 1.7. bis 31.12.

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 30.6. und 30.12. fällig. Im letzten Teilzahlungszeitraum eines Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat auf ein Konto der Marktgemeinde Großschönau zu erfolgen.



§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Gemäß § 5 Abs. 3 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit gültigen Fassung wird diese Wasserabgabenordnung mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, dies ist der 1.1.2006.
- (2) Auf Abgabentatbeständen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgabe- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Der Bürgermeister



Martin Bruckner
Martin Bruckner

Angeschlagen am: 14.12.2005

Abgenommen am: 29.12.2005

